



EAU
BKT

V e r h a n d e l t

zu Frankfurt am Main, den 23. Januar 2004

Vor dem Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Dr. Manfred Binder

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Kaiserstr. 44,

erschieden heute:

1. Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) Dennis Harold Smith, wohnhaft: Dammweg 2, 63538 Großkrotzenburg,

nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleiniger und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH, Schäferheide, 63755 Alzenau,

2. Herr Dr. Heinrich Stiens, wohnhaft: Am alten Birnbaum 13, 65719 Hofheim,
3. Herr Jürgen Wann, wohnhaft: An der Bleiche 42, 60437 Frankfurt am Main,

zu 2. und 3. nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Mitglieder des Vorstands der Mainova Aktiengesellschaft, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen und der Notar verneinten eine nicht-notarielle Vorbefassung des Notars oder seiner Partner oder angestellter Anwälte im Zusammenhang mit dem Gegenstand der vorbezeichneten Beurkundung (§ 3 Abs. 1 S. 1 Ziff. 7 BeurkG).

Die Erschienenen erklärten zur notariellen Urkunde die nachfolgende

**außerordentliche Gesellschafterversammlung der
Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH**

Wir, die Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, und die WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH, Alzenau, sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 55657 eingetragenen Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main.

Dies vorausgeschickt, halten wir unter Verzicht auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung eine

**außerordentliche Gesellschafterversammlung der
Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH**

ab und beschließen einstimmig und vorbehaltlos und unter Verzicht auf das Recht zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse was folgt:

1. "Dem in der **Anlage** in Kopie beigelegten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, und der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, Frankfurt am Main, vom 19.9.2003 wird zugestimmt.
2. Wir genehmigen hiermit die von den beiden Geschäftsführern unserer Gesellschaft, Herrn Dipl.-Ing. Nikolaus Michael Ruch, geb. am 12. November 1950, wohnhaft: Am Hirschsprung 25, 61352 Bad Homburg, und Herrn Dipl.-Betriebswirt (FH) Dennis Harold Smith, geb. am: 26. Oktober 1965, wohnhaft: Dammweg 2, 63538 Großkrotzenburg, im Rahmen der Vertretung der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH bei dem Abschluss des vorgenannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 19.9.2003 abgegebenen Erklärungen. Die Geschäftsführer sind zu diesem Zweck sowie für die Durchführung des o.g. Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit."

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

Vorstehende Verhandlung nebst Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig von ihnen und dem Notar, wie folgt, unterschrieben:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature], Notar



BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der Mainova Aktiengesellschaft, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main, vertreten durch die gemeinsam zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands, die Herren Dr. Heinrich Stiens und Jürgen Wann,
- und
2. der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH (zukünftig: Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH), Alt Fechenheim 34, 60382 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer, Dipl.-Betriebswirt (FH) Dennis Harold Smith und Dipl.-Ing. Nikolaus Michael Ruch.

Präambel

Die Mainova Aktiengesellschaft (im Folgenden "Mainova AG" genannt) und die WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH (im Folgenden "WISA GmbH" genannt) sind die alleinigen Gesellschafter der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim Verwaltungsgesellschaft mbH (zukünftig: Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, im Folgenden "Biomasse GmbH" genannt). Die Gesellschafterversammlung der Biomasse GmbH hat diesem, ihr im Entwurf vorgelegten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits durch den in **Anlage 1** beigefügten Beschluss zugestimmt. Die WISA GmbH hat darüber hinaus durch die in **Anlage 2** beigefügte Erklärung ihre individuelle Zustimmung zu diesem, ihr ebenfalls im Entwurf vorgelegten, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, insbesondere zu der in § 4 vorgesehenen Ausgleichsregelung, erteilt und auf eventuelle darüber hinausgehende Rechte, insbesondere auf Bestimmung einer Abfindung entsprechend § 305 AktG, auf Stellung eines Antrags auf Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs oder einer Abfindung entsprechend § 306 AktG sowie zum Austritt aus der Biomasse GmbH aus wichtigem Grund, verzichtet.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

§ 1

Leitung

Die Biomasse GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Mainova AG. Die Mainova AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Biomasse GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die Biomasse GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Mainova AG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Biomasse GmbH kann mit Zustimmung der Mainova AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Mainova AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Mainova AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die Mainova AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Mainova AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4
Ausgleich

1. Die Mainova garantiert der WISA GmbH für die Dauer dieses Vertrages eine feste jährliche Ausgleichszahlung von 5,-- EUR je Geschäftsjahr je 100,-- EUR der von der WISA GmbH an der Biomasse GmbH gehaltenen und voll eingezahlten Geschäftsanteile.

Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr der Biomasse GmbH gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Biomasse GmbH endet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig. Für erst teilweise eingezahlte Geschäftsanteile ist der Ausgleich anteilig zu zahlen.

Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

2. Die Mainova AG verpflichtet sich außerdem, der WISA GmbH eine weitere jährliche Ausgleichszahlung zu leisten, die wie folgt ermittelt wird:
 - a) Jahresüberschuss des jeweiligen Geschäftsjahres der Biomasse GmbH gemäß § 275 Abs. 2 Ziffer 20 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Ziffer 19 HGB vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlung, Ertragsteuern und Ertragsteuer-Umlagen,
 - b) abzüglich Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer und Solidaritätszuschlag in der Höhe, wie sie bei der Biomasse GmbH entstehen oder entstünden, wenn für das betreffende Geschäftsjahr kein Gewinnabführungsvertrag bestünde,
 - c) abzüglich der im Jahresabschluss der Biomasse GmbH für das betreffende Geschäftsjahr in Gewinnrücklagen eingestellten Beträge,
 - d) zuzüglich der im Jahresabschluss der Biomasse GmbH für das betreffende Geschäftsjahr aus Gewinnrücklagen entnommenen Beträge,
 - e) abzüglich der von Mainova ausgeglichenen Jahresverluste für vorangegangene Geschäftsjahre der Biomasse GmbH einschließlich 7,5 % kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,

es

- f) abzüglich eines Betrages von 5,00 EUR je Geschäftsjahr je 100,-- EUR der von Mainova gehaltenen Biomasse GmbH-Geschäftsanteile für Vorjahre, soweit die Gewinnabführung für die betreffenden Vorjahre diesen Betrag unterschritten hat, einschließlich 7,5% kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,
- g) gleich Bemessungsgrundlage,
- h) multipliziert mit der Beteiligungsquote der WISA GmbH an der Biomasse GmbH,
- i) abzüglich der Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 1,
- j) gleich variable Ausgleichszahlung.

§ 5

Wirksamkeit und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mainova AG und unter der aufschiebenden Bedingung des Erhalts der fusionskontrollrechtlichen Freigabe, soweit erforderlich, gemäß § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Biomasse GmbH hat mit dem in Anlage 1 beigefügten Beschluss bereits ihre Zustimmung erteilt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Mainova AG diesen Vertrag frühestens ihrer ordentlichen Hauptversammlung 2004 zur Zustimmung vorlegen wird.
2. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Biomasse GmbH und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit ab 01. Januar des Jahres der Eintragung.
3. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Mainova AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Biomasse GmbH zustehen. Jegliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.



4. Wenn der Vertrag endet, hat die Mainova AG den Gläubigern der Biomasse GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6

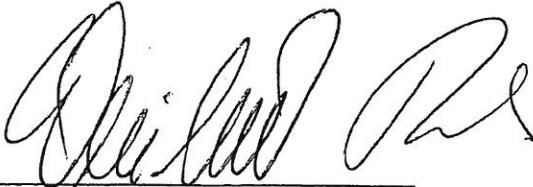
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung ist eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieses Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend notarielle Beurkundung erforderlich ist. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, auch für den Einzelfall, unterliegt ebenfalls dem Schriftformerfordernis.

Frankfurt am Main, den

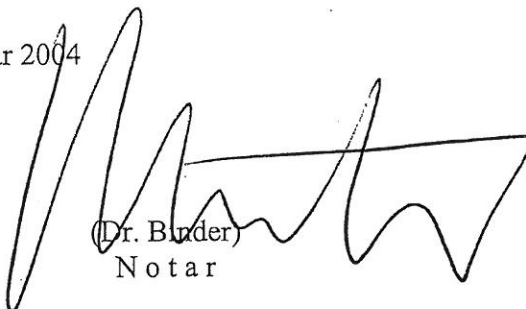
19.9.2003


Mainova AG


Biomasse-Kraftwerk Fechenheim
Verwaltungsgesellschaft mbH

Vorstehende Fotokopie stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Frankfurt am Main, den 29. Januar 2004



(Dr. Birder)
Notar

